

Lageplan ohne Maßstab

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,

die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, sowie

die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B, Vollzeit nach RedR: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A) Festsetzungen durch Planzeichen

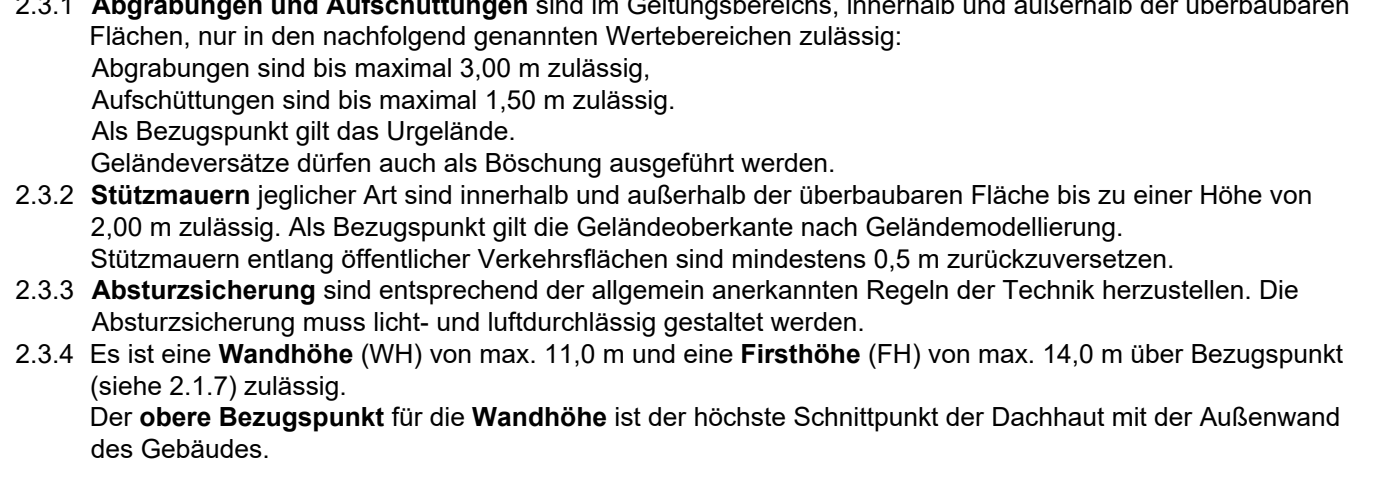
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
 - 1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
 - 2.1 Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - 3.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 3.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 3.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Planzeichen**
 - 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 4.2 Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

B) Festsetzung durch Text

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB)**
 - 1.1 Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.
 - 1.2 Im Gewerbegebiet zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB)**
 - 2.1 Die Höchstgrenze der Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt: 0,8
 - 2.2 Die Höchstgrenze der Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt: 2,4
 - 2.3 Bebauung und Höhenfestsetzung
 - 2.3.1 **Abgrabungen und Aufschüttungen** sind im Geltungsbereichs, innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen, nur in den nachfolgend genannten Wertebereichen zulässig: Abgrabungen sind bis maximal 3,00 m zulässig. Aufschüttungen sind bis maximal 1,50 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt das Urgelände. Geländeversätze dürfen auch als Böschung ausgeführt werden.
 - 2.3.2 **Stützmauern** jeglicher Art sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die Geländeoberkante nach Geländestellung.
 - 2.3.3 **Stützmauern** entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mindestens 0,5 m zurückzusetzen.
 - 2.3.4 **Absturzsicherung** sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Absturzsicherung muss licht- und luftdurchlässig gestaltet werden.

Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise, sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsperson sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind ebenfalls nicht zulässig.

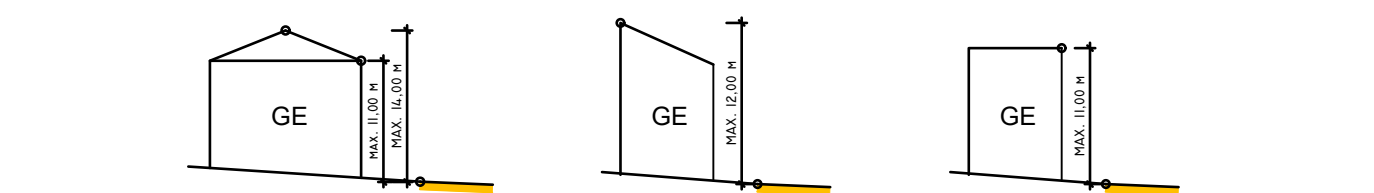
Gewerbliche Spiel- und Vergnügungsstätten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.



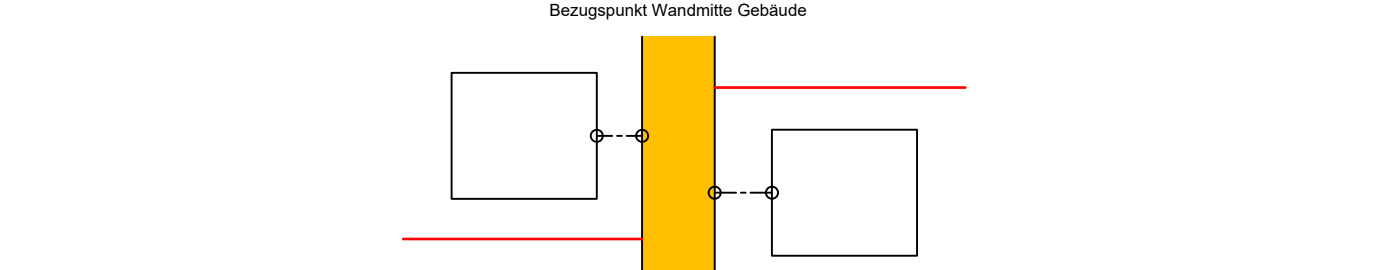
Der **obere Bezugspunkt** für die **Firsthöhe** ist der höchste Schnittpunkt der Dachhaut des Gebäudes mit sich selbst oder mit der Außenseite Außenwand.

2.1.5 Bei einläufigen **Pultdächern** gilt abweichend eine zulässige **Gesamthöhe** (GHP) von max. 12,0 m über Bezugspunkt (siehe 2.1.7). Als **oberer Bezugspunkt** bei **Pultdächern** gilt der oberste Punkt des Dachs.

2.1.6 Für **Flachdächer** gilt abweichend eine zulässige **Gesamthöhe** (GHF) von 11,0 m über Bezugspunkt (siehe 2.1.7). Als **oberer Bezugspunkt** bei **Flachdächern** gilt die Oberkante Attika.



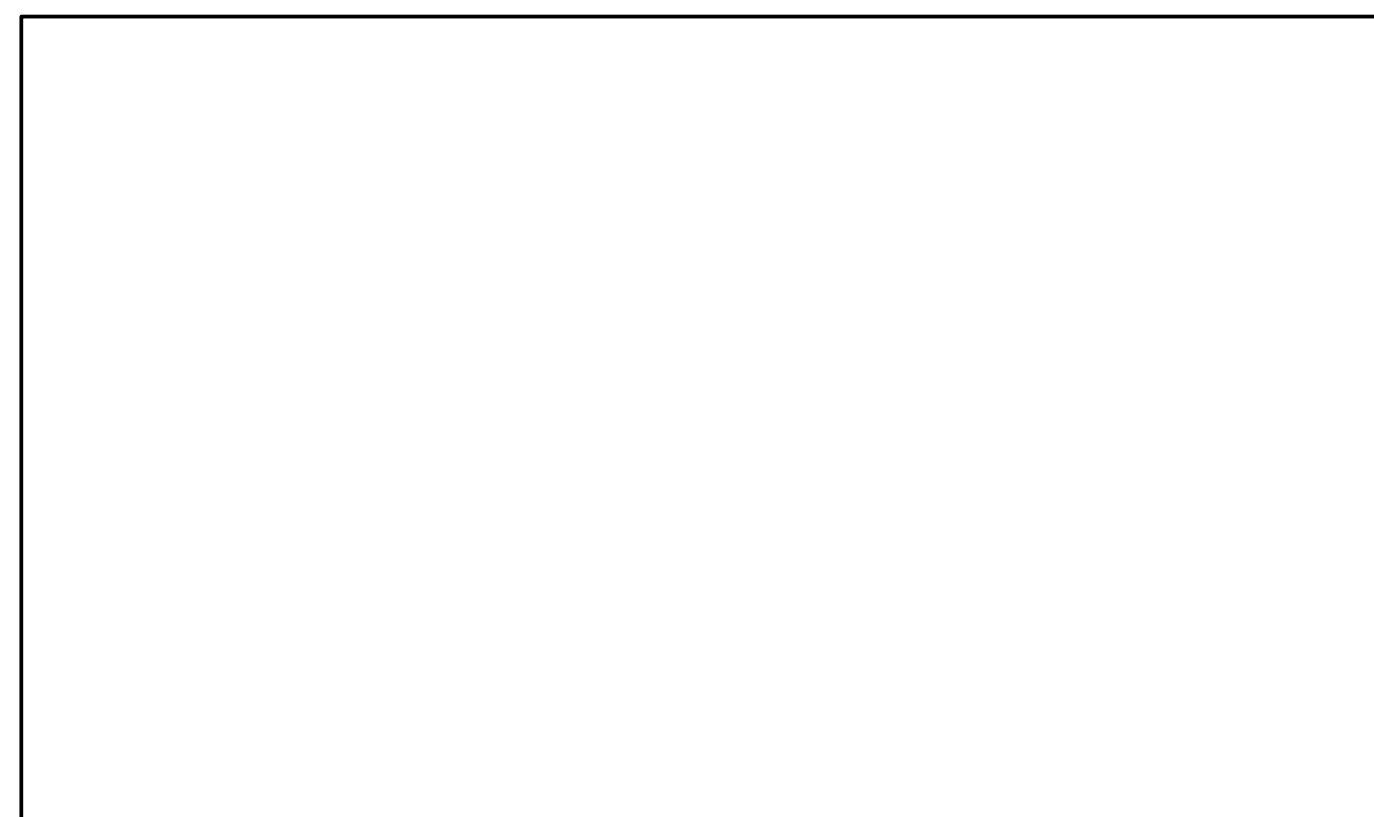
2.1.7 Der **untere Bezugspunkt** für die Wand-, Firsthöhe und Gesamthöhe ist Oberkante Gehweg/Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenbegrenzungslinie innerhalb des Geltungsbereichs maßgebend.



- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB)**
 - 3.1 Im Gewerbegebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO; Gebäudehöhen sind auch über 50,0 m zulässig.
 - 3.2 Die Tiefe der Abstandsfläche im Gewerbegebiet beträgt 0,2 H, mindestens jedoch 3 m gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
- Unzulässige Anlagen**
 - 4. Blechgaragen, fliegende Bauten, grelle, glänzende oder reflektierende Farben oder Materialien, Böschungen steiler als 1:1,5.
- Dachgestaltung**
 - 5.1 Zugelassen sind alle Dachformen.
 - 5.2 Die max. zulässige Dachneigung beträgt 45°.
- Zulässig sind**
 - 5.3 Dacheindeckungen in Ziegel oder Betondachsteinen im Farbspektrum rot, braun, anthrazit und schwarz. Alternativ sind eine Dachbegrünung oder dachhautersetzende Photovoltaikanlage zulässig. Metalleindeckungen (z.B. Kupfer-, Blei- oder Zinkblech) sind zulässig, dürfen jedoch in Ihrer Art nicht der Festsetzung B 4 widersprechen. Unbeschichtete Metalleindeckungen (Vordächer, Gaubeneindeckungen) sind nicht zulässig.
- Gestaltungsvorgabe Nebenanlagen**
 - 6.1 Für Nebenanlagen gelten die gestalterischen Festsetzungen gemäß B 4 und B 5.
- Nebenanlagen sind als Grenzbebauung nach Art. 6 BayBO zulässig.** Nebenanlagen (Müllenhäuser, Trafogebäude, Werbeanlagen, haustechnische Einrichtungen, E-Ladesäulen, etc.) sind als Grenzbebauung auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- Einfriedigungen**
 - 7.1 Einfriedigungen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt die Geländeoberkante nach Modellierung.
 - 7.2 Bei Einfriedigungen ist für Kleintiere in einem Abstand von max. 5,00 m ein sockelfreier Durchlass von min. 15x15 cm herzustellen.
- Photovoltaik**
 - 8. Photovoltaikanlagen sind zulässig. Auch Indachlösungen sowie ganzflächige, dachhautersetzende Photovoltaik-/ Sonnenkollektoranlagen sind zulässig. Von der Anlage ausgehende Reflektionen, Spiegelungen und Blendwirkungen, gegenüber benachbarten Nutzungen und Verkehrsteilnehmer sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. ä.) zu vermeiden. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 2,00 m überschreiten.
- Werbeanlagen**
 - 9. Werbeanlagen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO handelt und sie folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 5 m über Bezugspunkt (vergleiche B 2.1.7) zulässig. Fahnenmasten sind nur bis zu einer Höhe von max. 8,50 m über Bezugspunkt (vergleiche B 2.1.7) zulässig.
 - Fassadenwerbung ist zulässig, sofern sie nicht über die Attika bzw. nicht über die Traufe hinausreicht.
 - Beleuchtete Werbeanlagen dürfen im Betrieb weder blinken noch die Farbe wechseln und müssen entblendet (z. B. mittels Leuchten mit begrenzten Leuchtdichten o. ä.) ausgeführt werden.
 - Die Sichtbar-/Ablesbar-/Erkennbarkeit antilicht Beschreibungen sowie Sichtdreiecke dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
 - Werbeanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Werbeanlagen müssen sturmsicher installiert werden und dürfen weder eine Sichtbehinderung noch Blendgefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Weitere Auflagen bzw. Maßnahmen bleiben der zuständigen Behörden vorbehalten, sofern es die Verkehrssicherheit erfordert.
- Beleuchtungseinrichtungen**
 - 10. Die Beleuchtung ist ausschließlich auf Gebäude und Verkehrsflächen zu beschränken und auszurichten.
 - Die Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.
 - Im Außenbereich sind insektenfreundliche Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin zu verwenden.
 - Auf Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung ist auf dem Grundstück zu verzichten.
- Regenwasserbewirtschaftung**
 - 11. Das auf den Privatflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu bewirtschaften. Pro 100 m² Grundstücksfläche ist hierfür ein Rückhalteraum von mindestens 2,1 m³ herzustellen. Der Drosselabfluss in den öffentlichen Regenwasserkanal ist auf maximal 0,1 l/s je 100 m² Grundstücksfläche zu begrenzen. Der gedrosselte Abfluss sowie der Notüberlauf ist an den öffentlichen Regenwasserkanal anzubinden.

C) Grünordnerische Festsetzungen

- Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:
 - Baumplanung ohne Standortvorgabe
 - In den Bauparzellen wird je 300 m² Baufläche die Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes (Mindestqualität H: 3xv: 14-16) oder eines Obstbaum-Hochstammes (Mindestqualität: H: 2xv: 10-12) festgesetzt (ohne Standortvorgabe).
- Eine Heckeneingrünung mit fremdländischen Gehölzen (z.B. Lebensbaum, Scheinzypresse, Kirschlorbeer u.ä.) ist nicht zulässig.
- Die Anlage von Kies- oder Steingärten ist nicht zulässig.
- Die Beläge für Stellplätze, Wege etc. sind mit versickerungsfähigem Material, wie z.B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen, Pflaster mit begrünten Fugen oder Ähnlichem herzustellen.
- Im Außenbereich sind insektenfreundliche Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin zu verwenden.
- Baubedingte Ausgleichsflächen
 - Die Ausgleichsflächen befinden sich derzeit noch in Abstimmung.
- Artenschutzrechtliche Belange
 - Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen muss noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.



Ausschnitt Ausgleichsfläche, Teilfläche der Fl.Nr. XXX, Gmk, Estenfeld, Maßstab 1:2.000

D) Hinweise

- Füllschema der Nutzungsschablone
 - a) Baugelistentypus
 - b) max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - c) max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 - d) Bauweise
 - e) WH = max. zul. Wandhöhe in Meter
FH = max. zul. Firsthöhe in Meter
GHP = max. zul. Gesamthöhe für Pultdächer in Meter
GHF = max. zul. Gesamthöhe für Flachdächer in Meter
- bestehende Bebauung (Wohngebäude)
- bestehende Bebauung (Nebengebäude)
- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehende Gemarkungsgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bemaßung in Meter
- Höhenangabe der Verkehrsflächen in m. ü. NHN
- Höhenschichtlinie (1,0 m-Raster) = Urgelände
- Flurstücksnummer
- Geltungsbereiche im "Lageplan - ohne Maßstab"

- Bodendenkmalpflege**
 - 11.1 Ausgraben von Bodendenkmälern (Art. 7 BayDSchG)
 - Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
 - 11.2 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)
 - (1) Wer Bodendenkmälern auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.
 - (4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälern zu dulden.
 - 11.3 Schatzregel (Art. 9 BayDSchG)
 - (1) Bewegliche Bodendenkmälern oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

- Sofern für die **Errichtung der Verkehrsflächen und deren Beleuchtung** bautechnisch ggf. Böschungen und/oder (Beton-) Rückensützen, notwendig werden und sich diese auf Privatgrund befinden, sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden. Die Nutzung ggf. entstehender Böschungen bleibt dem Grundstückseigentümer unbenommen.
- Klimaanpassung und ökologische Bauweise**
 - Zur Förderung einer klimangepassten und ressourcenschonenden Bauweise wird empfohlen, geeignete Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen, den Einsatz von Zisternen zur Abflussminderung, erneuerbare Energien, wasserdrurchlässige Beläge oder andere ökologische Bauweisen vorzusehen. Dabei sind auch bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen zu berücksichtigen.
- Bodenschutz**
 - Böden sind als nicht erneuerbare Ressource besonders zu schützen. Bereits bei der Planung ist auf einen möglichst geringen Bodeneingriff zu achten. Mutterboden ist getrennt zu lagern, fachgerecht zu behandeln (DIN 18915, DIN 19731), und soweit nicht vor Ort wiederverwendbar, nach § 12 BBodSchV vorrangig einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu bewahren. Erdarbeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken; Bodenaushub ist nach der abfallrechtlichen Zielhierarchie möglichst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten.
- Photovoltaik / Sonnenkollektoren**
 - Bei Installation einer PVA muss eine wirksame Einrichtung zur Freischaltung für DG-Leitungen (z.B. Feuerwächter) eingebaut werden. Eine Kennzeichnung (Gebäude, Leitungen, Sicherungskasten, etc.) ist anzubringen. Die Anwendungsregel "Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung (VDE-AR-E2100-712) ist zu beachten.
- Landwirtschaftliche Immissionen**
 - Es wird darauf hingewiesen, dass in Estenfeld Landwirtschaft betrieben wird und es dadurch in Stoßzeiten zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten kommen kann. Diese können teilweise auch außerhalb der üblichen Zeiten stattfinden. Diese sind ortsbüchlich und hinzunehmen.
- Pflanzungen**
 - 17.1 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.
 - 17.2 Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.
 - 17.3 Grenzabstand von Pflanzen
 - Die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) sind zu beachten.
- Alltlasten**
 - Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gemäß Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz).
- Geogefahren**
 - Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.
- Sicherung Rettungsweg**
 - Die Sicherung eines zweiten Rettungsweges gem. Art. 31 BayBO ist durch geeignete Bauweisen und Vorkehrungen sicherzustellen.
- Unterrichtung**
 - Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Vorschriften, Normen, o. ä. auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Gemeindeverwaltung Estenfeld auf Nachfrage zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

E) Nachrichtliche Übernahme

- Bodendenkmal mit Nummer

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Estenfeld hat in der Sitzung vom 08.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet an der A7" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.05.2025 ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.12.2025 hat in der Zeit vom ___ bis ___ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.12.2025 hat in der Zeit vom ___ bis ___ stattgefunden.
- Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ___ hat in der Zeit vom ___ bis ___ stattgefunden.
- Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ___ hat in der Zeit vom ___ bis ___ stattgefunden.
- Die Gemeinde Estenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ___ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ___ als Satzung beschlossen.
- Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausfertigung erfolgt nach Genehmigung.
- Ausgefertigt

Estenfeld, den _____
 (Rosalinde Schraud)
 1. Bürgermeisterin

Estenfeld, den _____
 (Rosalinde Schraud)
 1. Bürgermeisterin

Estenfeld, den _____
 (Rosalinde Schraud)
 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Estenfeld
 Landkreis Würzburg

BEBAUUNGSPLAN
 einschl. Grünordnungsplan

Gewerbegebiet (GE)
„Erweiterung Gewerbegebiet an der A7“

Maßstab 1 : 1.000

Auftraggeber: Gemeinde Estenfeld
 Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld
 Telefon: 09305/888-0, Telefax: 09305/888-88
 www.estenfeld.net // post@vgem-estenfeld.bayern.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
 Kühnbergstraße 56, 97078 Würzburg
 Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
 www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de
 mit
 Simon Mayer, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
 Würzburger Str. 53, D-97250 Erlabrunn
 Mobil 0151-74397348 // e-Mail: ib-mayer@outlook.de

Projektleitung: Tobias Schneider, Dipl.-Ing. (FH)

Stand: 02.12.2025
 geändert:

ARZ INGENIEURE
 INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 KÜHNBERGSTRASSE 56, 97078 WÜRZBURG,
 TEL.: 0931/25048-0, E-MAIL: INFO@IB-ARZ.DE
 Projekt-Nr.: 2411